



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$  S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$  S. 11 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$  S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 117.

Leipzig, Montag den 22. Mai 1916.

83. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Die Bekämpfung der Warenhauschleuderei.

Von Dr. Orth.

Die Bekämpfung der Schleuderei mit Gegenständen des Buchhandels hat durch die jüngste Rechtsprechung des Reichsgerichts eine wertvolle Förderung erfahren, obwohl dieses den unbedingten Preischutz auch weiterhin nicht anerkennt. Das Reichsgericht will von einer Verbindlichkeit des von dem Erzeuger einer Ware festgesetzten Kleinhandelspreises für jeden Dritten nichts wissen, es hält ihn vielmehr für berechtigt, die bezogenen Waren an die Konsumenten zu beliebigen Verkaufspreisen weiter veräußern zu dürfen, es sei denn, daß er sich ihrem Erzeuger gegenüber verpflichtet hat, beim Weiterverkauf bestimmte Preise einzuhalten. Solange der jetzige Rechtszustand besteht, wird das Reichsgericht von dieser Auffassung nicht abgehen können; es ist deshalb wiederholt der Erlaß eines besonderen Preischutzgesetzes gefordert worden. Vgl. u. a. meinen Aufsatz im Vbl. 1915, Nr. 97 »Zum Schutze des Ladenpreises«, dem ich den Entwurf eines solchen Gesetzes, wie es mir vom Standpunkt des Buchhandels erwünscht erscheint, beigegeben habe. Es läßt sich nicht verkennen, daß ein solches Gesetz die freie gewerbliche Betätigung beeinträchtigen muß. Dieser Eingriff in die Gewerbefreiheit erhält aber seine innere Berechtigung durch die damit bezweckte Erhaltung und Förderung des ordentlichen Handels, der gegen unlautere Konkurrenz geschützt werden muß. Wegen der obigen Folge sind die Aussichten für die Annahme eines solchen Gesetzes durch den Reichstag nicht sehr günstig, auch darf man wohl sagen, daß die Gestaltung der Verhältnisse im Laufe des Krieges die Voraussetzungen des Gesetzes nicht unwesentlich verändert hat. Zu den wenigen glücklichen Folgen des Krieges für den Buchhandel gehört neben der Stärkung des Bargeschäfts mit dem Publikum auch die Einschränkung des Rabattgebens an dieses sowie die Preishaltung überhaupt, ja der Buchhandel ist sogar genötigt gewesen, Aufschläge auf die Ladenpreise zu erwägen; infolge der erhöhten und noch steigenden Geschäfts- und sonstigen Unkosten ist er einfach nicht mehr imstande, dem Publikum noch Rabatt oder ähnliche Vergünstigungen zu gewähren. Die Bewilligung höherer Rabatte an das Sortiment durch den Verlag würde jenem voraussichtlich nur bedingt nützen. Abgesehen davon, daß der Verlag diese Erhöhung solange ablehnen wird, als das Sortiment dem Publikum überhaupt noch einen Rabatt einräumt, würde sie den Verlag zwingen, die Ladenpreise zu erhöhen, dadurch möglicherweise den Absatz ungünstig beeinflussen und dadurch wiederum das Sortiment schädigen. Ferner ist zu bedenken, daß die Erhöhung des Rabatts die direkten Lieferungen des Verlegers vermehren wird, und daß sich neue Konkurrenten auf den gewinnbringenden Buchhandel stürzen werden. Der wilde Buchhandel wird aufblühen und das Sortiment schwer schädigen. Diesem Konjunkturbuchhandel gelten die Ideale des Berufs nichts, und das Verdienen um jeden Preis bedeutet ihm alles, das Buch ist für ihn eine Ware wie jede andere, die er möglichst vorteilhaft einkaufen und nach dem Grundsatz »Großer Umsatz, kleiner Nutzen« durch Unterbietung der Preise möglichst bald wieder abzusetzen bestrebt ist. Diese Entwicklung gilt es vor allen Dingen hintanzuhalten, wir finden sie vornehmlich bei Warenhäusern, die sich beim Verkauf von

Gegenständen des Buchhandels nicht an dessen Verkaufsbestimmungen gebunden erachten. Dagegen wird die Schleuderei im Buchhandel, soweit sie noch hier und da geübt wird, unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse immer seltener werden, wenn in dem einen oder anderen Fall nicht geradezu durch die Schleuderei der Warenhäuser dazu verführt wird. Es ist deshalb die Aufgabe des Verlags, die schleudernden Warenhäuser unschädlich zu machen, falls er im eigenen wohlverstandenen Interesse das Sortiment lebensfähig erhalten will; er wird auch diese Bahn mit Erfolg beschreiten können, wenn er aus der eingangs erwähnten Rechtsprechung des Reichsgerichts die richtige Nutzenanwendung zieht.

Diese Rechtsprechung ist erst durch das neue Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 möglich geworden, dessen § 1 folgendermaßen lautet: »Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.« Der § 826 des BGB. enthält bereits eine verwandte Vorschrift, die als Vorläuferin des § 1 des Wettbewerbsgesetzes gelten kann. § 826 des BGB. besagt bekanntlich: »Wer in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem andern zum Ersatz des Schadens verpflichtet.« Die auf diesen Rechtsatz gestützten Klagen haben u. a. zur Voraussetzung, daß der klagenden Partei durch die beklagte Partei ein Schaden zugefügt worden ist. Den Nachweis dieses Schadens zu führen, ist oft mit Schwierigkeiten verknüpft, auch ist das Klagerrecht auf den Geschädigten beschränkt, sofern er nicht seinen Ersatzanspruch abgetreten hat. Dagegen gewährt der § 1 des Wettbewerbsgesetzes ganz unabhängig von der Entstehung eines Schadens einen besonderen Unterlassungsanspruch, der nach § 13 Absatz 1 dieses Gesetzes von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen durch Erhebung der Unterlassungsklage oder durch Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 25 des Gesetzes) geltend gemacht werden kann. Beide Rechtsbehelfe wird man gegen die schleudernden Warenhäuser mit Erfolg verwenden können.

Bereits am 10. Dezember 1912 hat das Reichsgericht ausgesprochen — Band 81 Seite 91 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen —, daß beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 1 des Wettbewerbsgesetzes in dem zielbewußten, planmäßigen Hintertreiben auf den Vertragsbruch eines vertraglich gebundenen Dritten eine unlautere, gegen die guten Sitten verstößende Handlung im Sinne von § 1 des Wettbewerbsgesetzes zu erblicken sei. Damit war in das Geschäftsgebahren der schleudernden Warenhäuser Bresche geschossen und ihnen die Beschaffung des Schleudermaterials erschwert; sie konnten nun nicht mehr selbst auf den Fang von vertragsbrüchigen Vermittlern ausgehen, damit diese ihnen den Bedarf verschafften. In der Praxis war freilich damit noch kein bedeutsamer Erfolg erzielt, da sich den schleudernden Warenhäusern genug freiwillige Vermittler anboten und sie reichlich versorgten. Hier hat nun die neueste Recht-